

Bundesgesetzblatt ¹¹³

Teil I

G 5702

2005 **Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 2005** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
18. 1.2005	Neufassung des Abwasserabgabengesetzes FNA: 753-9	114
18. 1.2005	Sechsdreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	120
20. 1.2005	Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin FNA: neu: 806-21-1-334	121
20. 1.2005	Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen FNA: 2125-40-71, 2125-40-72, 2125-40-27, 2125-5-7-1, 2125-40-71-3-1	128
18. 1.2005	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	137
10. 1.2005	Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: -	138

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	138
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2	139
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	141

Bekanntmachung der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 18. Januar 2005

Auf Grund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3332) wird nachstehend der Wortlaut des Abwasserabgabengesetzes in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370),
2. den am 19. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690),
3. den am 1. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566),
4. den am 29. August 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455),
5. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
6. den am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 18. Januar 2005

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

§ 3

Bewertungsgrundlage

(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor G_{EI} nicht mehr als 2 beträgt.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flusskläranlagen) richtet sich die Abgabe nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage.

(3) Die Länder können bestimmen, dass die Schädlichkeit des Abwassers insoweit außer Ansatz bleibt, als sie in Nachklärteichen, die einer Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet sind, beseitigt wird.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage festgelegten Vorschriften über die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen, wenn dadurch die Bewertung der Schädlichkeit nicht wesentlich verändert wird.

Zweiter Abschnitt

Ermittlung der Schädlichkeit

§ 4

Ermittlung auf Grund des Bescheides

(1) Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwasser-einleitung zulassenden Bescheides. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabeberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen. Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flusskläranlagen) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 Abs. 1 (Vorbelastung) auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. Bei der Schätzung ist von der

Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.

(4) Die Einhaltung des Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen. Ergibt die Überwachung, dass ein der Abgabenrechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz. Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach Absatz 1 Satz 4 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, dass die in der Anlage zu § 3 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, wird die sich rechnerisch bei Zugrundelegung des Schwellenwertes ergebende Zahl der Schadeinheiten um den Vomhundertsatz erhöht, der sich aus den Sätzen 3 und 4 ergibt. Enthält der Bescheid über die nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Überwachungswerte hinaus auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume oder Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. Wird die festgelegte Abwassermenge nicht eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht. Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach Satz 6 nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz.

(5) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung muss mindestens 20 vom Hundert betragen. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen. Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, dass ein nach Absatz 1 der Abgabenrechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Ermittlung in sonstigen Fällen

(1) Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem Bescheid nach § 4 Abs. 1 enthalten sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. Die Jahres-schmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.

(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7

Pauschalierung bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, beträgt 12 vom Hundert der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nicht-öffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabenberechnung 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.

(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.

§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung abgabefrei bleibt. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Dritter Abschnitt

Abgabepflicht

§ 9

Abgabepflicht, Abgabesatz

(1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).

(2) Die Länder können bestimmen, dass an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind. An Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig. Die Länder regeln die Abwälzbarkeit der Abgabe.

(3) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, können die Länder bestimmen, dass an Stelle der Einleiter eines festzulegenden Einzugsbereichs der Betreiber der Flusskläranlage abgabepflichtig ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Abgabepflicht entsteht bis zum 31. Dezember 1980 nicht. Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit

– ab 1. Januar 1981	12 DM,
– ab 1. Januar 1982	18 DM,
– ab 1. Januar 1983	24 DM,
– ab 1. Januar 1984	30 DM,
– ab 1. Januar 1985	36 DM,
– ab 1. Januar 1986	40 DM,
– ab 1. Januar 1991	50 DM,
– ab 1. Januar 1993	60 DM,
– ab 1. Januar 1997	70 DM,
– ab 1. Januar 2002	35,79 Euro

im Jahr.

(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) um 75 vom Hundert, vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegten Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und
2. die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegten Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgesetzten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte keine Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt sind.

(6) Im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 berechnet sich die Ermäßigung nach dem erklärten Wert, wenn der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und dieser die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt.

§ 10

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von

1. Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
2. Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt,
4. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

(2) Die Länder können bestimmen, dass das Einleiten von Abwasser in Untergrundschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, nicht abgabepflichtig ist.

(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

(4) Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepasst wird, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.

Vierter Abschnitt
Festsetzung, Erhebung
und Verwendung der Abgabe

§ 11

Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat in den Fällen der §§ 7 und 8 die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen. Ist der Abgabepflichtige nicht Einleiter (§ 9 Abs. 2 und 3), so hat der Einleiter dem Abgabepflichtigen die notwendigen Daten und Unterlagen zu überlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, dass der Abgabepflichtige auch in anderen Fällen die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen, die für eine Schätzung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Verletzung der Erklärungspflicht

(1) Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nach, so kann die Zahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde geschätzt werden.

(2) Der Einleiter, der nach § 9 Abs. 2 oder 3 nicht abgabepflichtig ist, kann im Wege der Schätzung zur Abgabe herangezogen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nachkommt. In diesem Fall haften der Abgabepflichtige und der Einleiter als Gesamtschuldner.

§ 12a

Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe haben keine aufschiebende Wirkung. Satz 1 ist auch auf Bescheide anzuwenden, die vor dem 19. Dezember 1984 erlassen worden sind.

§ 13

Verwendung

(1) Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Die Länder können bestimmen, dass der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,

3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungs-sammelröhren, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes,
5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften; Schlussvorschriften

§ 14

**Anwendung von Straf- und
Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung**

Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4 und des § 371 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend, für die Verkürzung von Abwasserabgaben gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Berechnungen oder Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 dem Abgabepflichtigen die notwendigen Daten oder Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 16

Stadtstaaten-Klausel

§ 1 findet auch Anwendung, wenn die Länder Berlin und Hamburg selbst abgabepflichtig sind. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt für die Länder Berlin und Hamburg mit der Maßgabe, dass sie sich auch selbst als abgabepflichtig bestimmen können.

§ 17

(weggefallen)

§ 18

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 3)

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Messeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge	Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge	303
2	Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Kilogramm Jahresmenge	108
3	Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Kilogramm Jahresmenge	Nitratstickstoff: 106 Nitritstickstoff: 107 Ammoniumstickstoff: 202
4	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge	302
5	Metalle und ihre Verbindungen		und	
5.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm	215
5.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm	207
5.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	209
5.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	214
5.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	206
5.6	Kupfer	1 000 Gramm	100 Mikrogramm 5 Kilogramm	213
		Metall	je Liter Jahresmenge	
6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	6 000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G_{EI}	$G_{EI} = 2$	401

G_{EI} ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischeitest nicht mehr giftig ist. Den Festlegungen der Tabelle liegen die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach den angegebenen Nummern in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) zugrunde.

(2) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischeiern insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das Gleiche gilt für das Einleiten von Abwasser in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.

**Sechsendreißigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)**

Vom 18. Januar 2005

Auf Grund des § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 38a Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 29 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert und § 38a Abs. 2 durch Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

In § 3c Abs. 1 Nr. 1 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3569) geändert worden ist, werden die Wörter „Richtlinie 2003/83/EG der Kommission vom 24. September 2003 (ABl. EU Nr. L 238 S. 23)“ durch die Wörter „Richtlinie 2004/94/EG der Kommission vom 15. September 2004 (ABl. EU Nr. L 294 S. 28)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————
Bonn, den 18. Januar 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/94/EG der Kommission vom 15. September 2004 zur Änderung von Anhang IX der Richtlinie 76/768/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 294 S. 28).

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin*)**

Vom 20. Januar 2005

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Binnenschiffer/Binnenschifferin wird gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
6. Information und Kommunikation,

7. Mitwirken beim Fahren von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen,
8. Rechtliche Voraussetzungen des Schiffsbetriebes und ihre Umsetzung,
9. Bauliche Grundlagen von Binnenschiffen,
10. Transportieren von Gütern und Befördern von Personen,
11. Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen,
12. Mitwirken bei logistischen Abläufen,
13. Schiffsbetriebswirtschaft,
14. Pflegen, Warten und Instandhalten von Schiffen und deren Anlagen,
15. Verhalten unter besonderen Umständen, Havarien und Betriebsstörungen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunter-

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

richt entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsaufgaben durchführen und mit branchenüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Pflegen, Warten und Instandhalten von Schiffen und deren Anlagen,
2. Mitwirken beim Führen von Schiffen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben begründen kann.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit branchenüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Mitwirken beim Führen von Schiffen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und durchführen, Arbeitsergebnisse kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie beim Umweltschutz ergreifen kann. Des Weiteren soll der Prüfling zeigen, dass er Schiffe an- und ablegen, technische Einrichtungen bedienen, überwachen und pflegen, Decksarbeiten ausführen, Draht- und Tauwerk instand halten, mit Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung umgehen und Boote fahren kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 85 Prozent und das Fachgespräch mit 15 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll in Teil B der Prüfung in den Prüfungsbereichen Nautik, Schiffsbetriebstechnik, Maschi-

nen- und Motorentechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Nautik, Schiffsbetriebstechnik sowie Maschinen- und Motorentechnik sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei sollen Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen, Verwendung von Materialien, Einsatz von Werkzeugen und Maschinen sowie qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Nautik:
 - a) rechtliche Vorschriften auf Wasserstraßen,
 - b) Verkehrsgeographie,
 - c) wasserbauliche Anlagen,
 - d) Navigationshilfsmittel;
2. im Prüfungsbereich Schiffsbetriebstechnik:
 - a) Schiffskonstruktion,
 - b) Verhalten im Wasser,
 - c) Decksausrüstung,
 - d) Be- und Entladung sowie Transport,
 - e) Sicherheitsvorschriften,
 - f) Schiffsbetriebswirtschaft;
3. im Prüfungsbereich Maschinen- und Motorentechnik:
 - a) Antriebstechnik,
 - b) Vortriebstechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Hydraulik,
 - e) Pneumatik;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Prüfungsbereich Nautik | 120 Minuten, |
| 2. Prüfungsbereich Schiffsbetriebstechnik | 90 Minuten, |
| 3. Prüfungsbereich Maschinen- und Motorentechnik | 90 Minuten, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Innerhalb des Prüfungsteils B sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Nautik | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Schiffsbetriebstechnik | 25 Prozent, |

3. Prüfungsbereich
Maschinen- und Motorentechnik 25 Prozent,
4. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(6) Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil A und im Prüfungsteil B jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In drei der Prüfungsberei-

che des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteils B dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2005

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften darstellen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
5	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsaufträge erfassen b) Arbeitsschritte vorbereiten und festlegen, Aufgaben im Team planen und umsetzen c) Arbeitsmittel zusammenstellen d) Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Arbeits- und Gesundheitsschutz planen und durchführen e) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten	4*)	
		f) Gespräche situationsgerecht führen, Problemlösungsmöglichkeiten anwenden		2*)
6	Information und Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen einschließlich des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken bearbeiten und lösen c) Informationen, auch fremdsprachliche, beschaffen, bewerten und nutzen; Daten erfassen, sichern und pflegen d) Vorschriften zum Datenschutz beachten e) Grundlagen des Funkverkehrs unterscheiden	4*)	
		f) Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden		2*)
7	Mitwirken beim Fahren von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen (§ 4 Nr. 7)	Nautische Führung a) Binnenschiffe losmachen, festmachen und verholen b) beim Zusammenstellen von Verbänden mitwirken c) Ankermanöver durchführen	16	
		d) beim Steuern von Binnenschiffen mitwirken e) Navigationshilfsmittel unterscheiden und bei deren Einsatz mitwirken f) Wach- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen		16
		Bedienen und Überwachen von Anlagen g) maschinelle Anlagen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und überwachen h) elektrische und elektronische Anlagen bedienen und überwachen		4
		Europäisches Wasserstraßennetz i) europäisches Wasserstraßennetz darstellen und Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden k) Fahrwasserzeichen und Fahrregeln von Wasserstraßen unterscheiden und anwenden	8	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		l) Funktionsweise von wasserbaulichen Anlagen unterscheiden, insbesondere Schleusen und Hebewerke m) Verkehrsüberwachungssysteme anwenden		4
		Signale und Lichter n) Vorschriften über optische und akustische Signale anwenden o) Kennzeichen von Fahrzeugen und ihre Bedeutung unterscheiden	6	
8	Rechtliche Voraussetzungen des Schiffsbetriebes und ihre Umsetzung (§ 4 Nr. 8)	a) Besatzungsvorschriften unterscheiden b) Zulassungsdokumente für den nautischen und technischen Betrieb berücksichtigen und deren Gültigkeit überwachen c) Regelungen, insbesondere gesetzliche Vorschriften, Papiere und Urkunden, für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen beachten und anwenden		3
9	Bauliche Grundlagen von Binnenschiffen (§ 4 Nr. 9)	a) Bauarten von Binnenschiffen und ihr Verhalten im Wasser unterscheiden, insbesondere Stabilität und Festigkeit	2	
		b) Ausrüstung und Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Schiffstypen beim Transport von Gütern und Befördern von Personen berücksichtigen		2
10	Transportieren von Gütern und Befördern von Personen (§ 4 Nr. 10)	a) Ladungsgewicht berechnen b) Nutzungsmöglichkeiten von Ballast anwenden c) bei der Personenbeförderung mitwirken, rechtliche Bestimmungen anwenden	6	
		d) Ladungsarten, insbesondere Trockengüter, flüssige Ladungen und Container, unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens unterscheiden e) Ladungsumschlag planen, vor- und nachbereiten, Ablauf einschließlich Ladungssicherung überwachen, Stauplan erstellen und anwenden f) rechtliche Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter anwenden		6
11	Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 11)	a) qualitätsbewusst handeln und zur Qualitätssicherung beitragen	2*)	
		b) Gespräche kundenorientiert führen, Kundenwünsche beachten c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		3*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
12	Mitwirken bei logistischen Abläufen (§ 4 Nr. 12)	a) Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden	2	
		b) bei der Planung von Betriebsabläufen und Fahrplänen mitwirken		2
13	Schiffsbetriebswirtschaft (§ 4 Nr. 13)	a) Anlieferung von Betriebsmitteln, Hilfs- und Betriebsstoffen überwachen	6	
		b) Betriebsmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe, insbesondere unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen, lagern und Verbrauch überwachen		
		c) Einkauf von Nahrungsmitteln planen und durchführen, insbesondere unter Beachtung des Gesundheitsaspektes		
	d) Mahlzeiten zubereiten			
	e) Bedarf an Betriebsmitteln, Hilfs- und Betriebsstoffen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ermitteln, Bestellungen vorbereiten		3	
	f) Kassenbuch führen			
14	Pflegen, Warten und Instandhalten von Schiffen und deren Anlagen (§ 4 Nr. 14)	a) Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Werk- und Hilfsstoffen unterscheiden	16	
		b) Konservierungs- und Reinigungsmittel, insbesondere unter Beachtung des Gesundheits- und Umweltschutzes, einsetzen		
		c) Gebrauchsknoten entsprechend dem Verwendungszweck herstellen		
	d) Werkstoffe bearbeiten			
	e) technische Anlagen nach Wartungsvorschriften pflegen und warten		16	
	f) Herstellungsarten und Eigenschaften von Drähten und Tauwerk unterscheiden, Drähte und Tauwerk pflegen und spleißen			
15	Verhalten unter besonderen Umständen, Havarien und Betriebsstörungen (§ 4 Nr. 15)	a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und warten	6	
		b) verunglückte Personen, insbesondere durch Schwimmen, retten sowie Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen		
		c) Störungen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		15
d) sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten, Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen				
e) Beiboote handhaben				

**Verordnung
zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 20. Januar 2005

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 12 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Arbeit und
- des § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), der durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder für Aromen“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 121 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1511/96 (ABl. EG Nr. L 189 S. 96),“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 340 S. 16, 2004 Nr. L 72 S. 91), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/2004 der Kommission vom 26. August 2004 (ABl. EU Nr. L 278 S. 7),“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zusatzstoffe, die in einem Lebensmittel eine technologische Wirkung ausüben, dürfen in Aromen nur dann verwendet werden, wenn sie auch für das andere Lebensmittel zugelassen sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.
 - c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Aspartam“ die Wörter „oder Aspartam-Acesulfamsalz“ eingefügt.

*) Mit dieser Verordnung werden

- die Richtlinie 2003/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EU Nr. L 24 S. 58) und
 - die Richtlinie 2003/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EU Nr. L 24 S. 65)
- in deutsches Recht umgesetzt.

5. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bis zum 27. Januar 2006 dürfen Lebensmittel nach den bis zum 25. Januar 2005 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Lebensmittel, die unter Verwendung von Süßstoffen nach den bis zum 25. Januar 2005 geltenden Vorschriften bis zum 29. Juli 2005 erstmalig in den Verkehr gebracht worden sind, bis zum 29. Januar 2006 weiter in den Verkehr gebracht werden.“

6. Anlage 2 Teil B wird wie folgt gefasst:

„Teil B
Süßstoffe

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam- Acesulfam- salz ^{e)}	E 952 Cyclohexan- sulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus ococculus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brennwert- verminderte(s) oder ohne Zuckerzusatz hergestellt(s)								
- aromatisierte Getränke auf Wasserbasis ^{b)}	350	600	350 ^{c)}	250	80	300		30
- Getränke auf der Basis von Milch oder Milchprodukten oder auf Fruchtsaft- basis ^{b)}	350	600	350 ^{c)}	250	80	300		50 30 } für auf Frucht- saft- basis herge- stellte Ge- tränke
- aromatisierte Dessertspeisen auf Wasser- basis	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Zubereitungen auf der Basis von Milch oder Milchprodukten	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Obst oder Gemüse	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfrucht- basis	500	2 000	500 ^{c)}		500	800	50	100

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam- Acesulfam- salz ^{e)}	E 952 Cyclohexan- sulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus ococculus	E 959 Neo- hesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
– Süßwaren auf Stärkebasis	1 000	2 000	1 000 ^{c)}		300	1 000		150
– Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1 000	1 000	1 000 ^{d)}	500	200	400		50
– Speiseeis	800	800	800 ^{d)}		100	320	50	50
– Obstkonserven	350	1 000	350 ^{c)}	1 000	200	400		50
– Frühstücksgetreiderzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	1 200	1 000	1 000 ^{d)}		100	400		50
Brennwertverminderte(s)								
– Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000	1 000	1 000 ^{d)}	1 000	200	400		50
– Obst- und Gemüsezubereitungen	350	1 000	350 ^{c)}	250	200	400		50
– Suppen ^{b)}	110	110	110 ^{d)}		110	45		50
– Bier ^{b)}	25	25	25 ^{d)}			10		10
– Süßwaren in Tafelform	500					200		
Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	200	300	200 ^{c)}		160	180		100
Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden, von Fischen, Krebs- tieren und Weichtieren	200	300	200 ^{c)}		160	120		30
Saucen	350	350	350 ^{d)}		160	450		50
Senf	350	350	350 ^{d)}		320	140		50
Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	1 000	1 700	1 000 ^{c)}	1 600	170	700		150
Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung	450	800	450 ^{c)}	400	240	320		100

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam- Acesulfam- salz ^{e)}	E 952 Cyclohexan- sulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus ococoides	E 959 Neo- hesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke	450	1 000	450 ^{c)}	400	200	400		100
Nahrungs-ergänzungsmittel in flüssiger Form	350	600	350 ^{c)}	400	80	240 ^{b)}		50
Nahrungs-ergänzungsmittel in fester Form	500	2 000	350 ^{c)}	500	500	800		100
Nahrungs-ergänzungsmittel auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	2 000	5 500	2 000 ^{c)}	1 250	1 200	2 400	400	400
Gaseosa: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmitteln und Aromen ^{b)}					100			
Snacks: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend	350	500	500 ^{d)}		100	200		50
Süßwaren ohne Zuckerzusatz	500	1 000	500 ^{c)}		500	1 000	50	100
Sehr kleine Süßwaren ohne Zuckerzusatz zur Erfrischung des Atems	2 500	6 000	2 500 ^{c)}		3 000	2 400		400
Kaugummi ohne Zuckerzusatz	2 000	5 500	2 000 ^{c)}		1 200	3 000	50	400
Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	2 000				800	800		50
Essoblaten	2 000	1 000	1 000 ^{d)}		800	800		
Feinkostsalate	350	350	350 ^{d)}		160	140		50
Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol.	350	600	350 ^{b)c)}		80	250 ^{b)}		30

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam- Acesulfam- salz ^{e)}	E 952 Cyclohexan- sulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatol Thaumatococcus ococoides	E 959 Neo- hesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken ^{b)}	350	600	350 ^{c)}	250	80	250		30
Apfel- oder Birnenwein ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	50		20
Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol. ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Bière de table/ Tafelbier/Table Beer (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen Obergäriges Einfachbier ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Dunkles Bier der Art oud bruin ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Stark aromatisierte Rachen-erfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz		2 000				1 000		

a) Bei den mit ^{b)} gekennzeichneten Lebensmitteln bzw. Höchstmengenangaben sind die Höchstmengen auf Milligramm pro Liter zu beziehen.

c) Die Höchstmengen sind auf den Gehalt an Acesulfam, berechnet als Acesulfam-K, zu beziehen.

d) Die Höchstmengen sind auf den Gehalt an Aspartam zu beziehen.

e) Bei der Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder gemeinsam mit Aspartam oder Acesulfam-K dürfen die für Aspartam oder Acesulfam-K jeweils vorgeschriebenen Höchstmengen nicht überschritten werden.“

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Spalte 2 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Position „E 170“ wird das Wort „Calciumcarbonate“ durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt und die Wörter „i) Calciumcarbonat“ und „ii) Calciumhydrogencarbonat“ gestrichen.

bb) Bei der Position „E 466“ wird nach dem Wort „Natriumcarboxymethylcellulose“ das Wort „ , Cellulosegummi“ eingefügt.

cc) Bei der Position „E 469“ werden nach dem Wort „Carboxymethylcellulose“ die Wörter „ , enzymatisch hydrolisierter Cellulosegummi“ eingefügt.

b) Teil B wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Position „E 338 bis E 452“ wird die Zeile „Apfel- oder Birnenwein 2 g/l“ durch die Zeile „Aromen 40 g/kg“ ersetzt.
- bb) Bei der Position „E 416“ wird nach der Zeile „Kaugummi 5 g/kg“ die Zeile „Aromen 50 g/kg“ eingefügt.
- cc) Bei der Position „E 425“ wird die Angabe in Spalte 3 wie folgt gefasst:
 „Lebensmittel allgemein (ausgenommen Lebensmittel gemäß Teil A Spalte 3 Nr. 1 bis 13 oder zur Herstellung künstlich getrockneter Lebensmittel, die beim Verzehr rehydratisieren sollen, sowie Gelee-Süßwaren)“.
- dd) Bei der Position „E 432 bis E 436“ werden nach der Zeile „Diätlebensmittel für besondere medizinische Zwecke; Diätahrung, die als Tagesration für Übergewichtige bestimmt ist 1 g/kg“ folgende Zeilen eingefügt:

„Aromen, ausgenommen flüssige Raucharomen und Aromen auf der Basis von Gewürzoleoresin ¹⁾ Lebensmittel, die flüssige Raucharomen und Aromen auf der Basis von Gewürzoleoresin enthalten	10 g/kg 1 g/kg
--	---------------------------

¹⁾ Gewürzoleoresin ist definiert als Gewürzextrakt, bei dem das Extraktionslösungsmittel verdampft wurde, so dass ein Gemisch des flüchtigen Öls und des harzigen Materials übrig bleibt.“

- ee) Bei der Position „E 444“ wird nach der Zeile „Nichtalkoholische, aromatisierte trübe Getränke 300 mg/l“ die Zeile „Aromatisierte trübe Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % 300 mg/l“ eingefügt.
- ff) Bei der Position „E 459“ werden nach der Zeile „Lebensmittel in Tabletten- und Drageeform qs“ folgende Zeilen eingefügt:

„eingekapselte Aromen in – aromatisiertem Tee und sofortlöslichem aromatisiertem Getränkepulver – aromatisierten Knabber- erzeugnissen	500 mg/l in verzehfertigen oder nach den Anweisun- gen des Herstellers re- konstituierten Lebens- mitteln 1 g/kg in verzehfertigen oder nach den Anweisun- gen des Herstellers re- konstituierten Lebens- mitteln“.
---	--

gg) Nach der Position „E 541“ wird folgende Position eingefügt:

„E 551	Siliciumdioxid	Aromen	50 g/kg“.
--------	----------------	--------	-----------

hh) Bei der Position „E 900“ wird nach der Zeile „Cider (ausgenommen cidre bouché) 10 mg/l“ die Zeile „Aromen 10 mg/kg“ eingefügt.

ii) Bei der Position „E 901 bis E 904“ wird „E 903 Carnaubawachs“ gestrichen.

jj) Nach der Position „E 901 bis 904“ wird folgende Position eingefügt:

„E 903	Carnaubawachs	als Überzugsmittel nur für – Süßwaren (auch Schokolade) – Kaugummi – mit Schokolade überzogene kleine Feine Backwaren – Knabbererzeugnisse – Nüsse – Kaffeebohnen – Nahrungsergänzungsmittel – frische Zitrusfrüchte, Melonen, Äpfel, Birnen, Pfirsiche und Ananas (nur Oberflächen- behandlung)	500 mg/kg 1 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg“.
--------	---------------	--	--

kk) Nach der Position „E 905“ wird folgende Position eingefügt:

„E 907	Hydriertes Poly-1-decen	als Überzugsmittel für – Zuckerwaren – Trockenfrüchte	2 g/kg“.
--------	-------------------------	---	----------

II) Nach der Position „E 1505“ werden folgende Positionen eingefügt:

„E 1505 E 1517 E 1518 E 1520	Triethylcitrat Glycerindiacetat (Diacetin) Glycerintriacetat (Triacetin) 1,2-Propandiol (Propylenglykol)	Aromen	3 g/kg aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln, einzeln oder kombiniert; bei Getränken 1 g/l E 1520 1,2-Propandiol
E 1519	Benzylalkohol	Aromen für – Liköre, aromatisierte Weine, aromatisierte Getränke auf Weinbasis, aromatisierte Weinerzeugnisse, Cocktails – Süßwaren, einschließlich Schokolade, und Feine Backwaren	100 mg/l aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln 250 mg/kg aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln“.

c) Teil C wird wie folgt geändert:

- aa) Bei den Positionen „Kakao- und Schokoladenerzeugnisse im Sinne der Kakaoverordnung“, „Traubensaft im Sinne der Fruchtsaftverordnung“, „gereifter Käse“ und „gereifter Käse, in Scheiben oder gerieben“ werden in Spalte 3 die Wörter „Calciumcarbonate“ jeweils durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt.
- bb) Bei der Position „Kakao- und Schokoladenerzeugnisse im Sinne der Kakaoverordnung“ wird nach der Zeile „E 471 Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren qs“ die Zeile „E 472c Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren qs“ eingefügt.
- cc) Nach der Position „Pasteurisierte Sahne mit vollem Fettgehalt“ wird folgende Position eingefügt:

„Geschälte Kartoffeln	E 296	Äpfelsäure	qs“.
-----------------------	-------	------------	------

dd) Vor der Position „Schnellkochreis“ wird folgende Position eingefügt:

„Obstkompott, ausgenommen Apfelpompott	E 440	Pektin	} qs“.
	E 509	Calciumchlorid	

ee) Die Position „Gereifter Käse, in Scheiben oder gerieben“ wird wie folgt gefasst:
„Gereifter Käse, in Scheiben oder zerkleinert“.

ff) Nach der Position „Mozzarella oder Molkenkäse“ wird folgende Position eingefügt:

„Mozzarella oder Molkenkäse, jeweils in Scheiben oder zerkleinert	E 260	Essigsäure	} qs“.
	E 270	Milchsäure	
	E 330	Citronensäure	
	E 575	Glucono-delta-lacton	
	E 460 ii	Cellulosepulver	

gg) Nach der Position „Foie gras, foie gras entier, blocs de foie gras“ werden folgende Positionen angefügt:

„UHT-Ziegenmilch	E 331	Natriumcitrate	4 g/l
Kastanien in Flüssigkeit	E 410	Johannisbrotkernmehl	} qs“.
	E 412	Guarkernmehl	
	E 415	Xanthan	

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Liste 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Position „Vorgebackene und abgepackte Backwaren für den Einzelhandel“ wird wie folgt gefasst:
„Vorgebackene und abgepackte Backwaren und brennwertvermindertes Brot für den Einzelhandel“.

bb) Folgende Positionen werden nach der Position „Eiermalfarbe“ angefügt:

„Gekochte Edelkrebschwänze sowie abgepackte marinierte, gekochte Weichtiere	2 000					
Aromen				1 500 ⁴ .		

b) In Teil C Liste 2 wird die Position „E 230 Biphenyl“ gestrichen.

c) Teil D wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Position „E 315“ werden in Spalte 3 die Wörter „haltbar gemachte oder teilweise haltbar gemachte Fleischerzeugnisse“ durch die Wörter „gepökelte Fleischerzeugnisse oder haltbar gemachte Fleischerzeugnisse“ ersetzt.

bb) Nach der Position „E 316“ werden folgende Positionen angefügt:

„E 310	Propylgallat	Etherische Öle	1 000 mg/kg (Gallate und BHA, einzeln oder in Kombination)
E 311	Octylgallat		
E 312	Dodecylgallat		
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	Andere Aromen als etherische Öle	100 mg/kg (Gallate, einzeln oder in Kombination) oder 200 mg/kg BHA ⁴ .

9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Nahrungen für Säuglinge und Kleinkinder nach Maßgabe der Teile B, C, D und E dürfen E 1450 (Stärkenatrium-octenylsuccinat) enthalten, das sich aus dem Zusatz von Vitaminpräparaten oder von Zubereitungen mit mehrfach ungesättigten Fettsäuren ergibt. In dem verzehrfertigen Erzeugnis dürfen nicht mehr als 100 mg/kg E 1450 aus Vitaminpräparaten und nicht mehr als 1 000 mg/kg E 1450 aus Zubereitungen mit mehrfach ungesättigten Fettsäuren enthalten sein.“

b) In Teil D wird bei der Position „E 170“ in Spalte 2 das Wort „Calciumcarbonate“ durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt.

c) In Teil E wird nach der Position „E 471“ folgende Position eingefügt:

„E 472c	Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	7,5 g/l für Erzeugnisse in Pulverform 9 g/l für Erzeugnisse in flüssiger Form	ab Geburt ⁴ .
---------	--	--	--------------------------

10. Anlage 7 Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

„22) „Stabilisatoren“ sind Stoffe, die es ermöglichen, den physikalisch-chemischen Zustand eines Lebensmittels aufrechtzuerhalten; zu den Stabilisatoren zählen Stoffe, die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen in einem Lebensmittel aufrechtzuerhalten, Stoffe, durch welche die vorhandene Farbe eines Lebensmittels stabilisiert, bewahrt oder intensiviert wird, und Stoffe, die die Bindefähigkeit eines Lebensmittels verbessern, einschließlich der Bildung von Proteinnetzungen, die die Bindung von Lebensmittelstücken in rekonstituierte Lebensmittel ermöglichen.“

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Anlage 4 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Position „E 468“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Natriumcarboxymethylcellulose“ die Wörter „ , vernetzter Cellulosegummi“ eingefügt.

2. Nach der Position „Polyethylenglykol 6000“ wird folgende Position angefügt:

„E 555	Kaliumaluminiumsilicat	E 171 Titandioxid E 172 Eisenoxide und -hydroxide	} 90 %, bezogen auf das Pigment“.

Artikel 3

Änderung der Aromenverordnung

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „und deren Salze“ die Wörter „sowie Glutaminsäure, Mononatriumglutamat und Monokaliumglutamat“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird wie folgender Satz angefügt:

„Der Gehalt an Glutaminsäure und Glutamaten darf im verzehrfertigen Lebensmittel insgesamt 10 000 Milligramm pro Kilogramm, berechnet als Glutaminsäure, nicht überschreiten.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsvorschrift

Bis zum 27. Januar 2006 dürfen Aromen und andere Lebensmittel nach den bis zum 25. Januar 2005 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.“

3. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Positionen „E 620“ bis „E 622“, „E 627“ bis „E 629“ sowie „E 631“ bis „E 633“ mit allen Angaben gestrichen.

b) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Weinverordnung

§ 13a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S.1583), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5“.

Artikel 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Erste Verordnung zur Beschränkung der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4531) wird aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Januar 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 18. Januar 2005

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „cpd woman_man_kidz Düsseldorf“ vom 30. Januar bis 1. Februar 2005 in Düsseldorf
2. „Pre-GDS 2005 – The Preview Shoe Event“ vom 30. Januar bis 1. Februar 2005 in Düsseldorf
3. „therapie Leipzig – Fachmesse und Kongress für Therapeuten“ vom 3. bis 5. März 2005 in Leipzig
4. „Top Hair International 2005 – Trend & Fashion Day – Fachmesse – Show – Kongress für die internationale Friseurbranche DÜSSELDORF“ am 6. März 2005 in Düsseldorf
5. „DailyFood-Business – Fachmesse für Bäcker, Fleischer, Konditoren, Caterer und Eis-Cafés“ vom 17. bis 19. April 2005 in Essen
6. „2. Microsys – Die Kongress-Fachmesse für Microsystemtechnik und Ultrapräzisionsfertigung“ vom 26. bis 29. April 2005 in Sinsheim
7. „INTERPOLICE 2005 – Internationale Fachausstellung für Polizei und innere Sicherheit“ vom 6. bis 11. Juni 2005 in Hannover
8. „P – Internationale Fachmesse für die prozessorientierte Packmittelherstellung“ vom 15. bis 18. Juni 2005 in Stuttgart
9. „cpd woman_man_kidz Düsseldorf“ vom 24. bis 26. Juli 2005 in Düsseldorf
10. „Pre-GDS 2005 – The Preview Shoe Event“ vom 24. bis 26. Juli 2005 in Düsseldorf
11. „QTI – 2. Quality Testing International – Messe für Qualitätsprüfung und Sicherheit“ vom 12. bis 17. September 2005 in Essen
12. „SBI –Structural Bonding International – Messe für strukturelles Kleben“ vom 12. bis 17. September 2005 in Essen
13. „IAA 2005 – 61. Internationale Automobil-Ausstellung Personenkraftwagen“ vom 15. bis 25. September 2005 in Frankfurt am Main mit „Pressetagen“ vom 13. bis 14. September 2005 in Frankfurt am Main
14. „CAMP GROUND – Internationale Fachmesse für Campingwirtschaft“ vom 14. bis 16. September 2005 in Friedrichshafen
15. „CeMAT 2005 – Weltmesse für Intralogistik“ vom 11. bis 15. Oktober 2005 in Hannover
16. „KREATIV- & BASTELWELT 2005 – Die Kreativmesse Süddeutschlands“ vom 29. Oktober bis 1. November 2005 in Stuttgart
17. „38. ESSEN MOTOR SHOW INTERNATIONAL 2005 – Die Weltmesse für Tuning, Motorsport und Classics“ „Fachbesucher- und Pressetag“ am 24. November 2005 in Essen.

Berlin, den 18. Januar 2005

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niemeier

**Berichtigung
der Sechsten Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 10. Januar 2005

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 8. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2596) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift ist die Angabe „Sechste“ durch die Angabe „Siebente“ zu ersetzen.

Berlin, den 10. Januar 2005

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
von Elm

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
9. 12. 2004 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	1	(1	4. 1. 2005)	s. Artikel 2
10. 12. 2004 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-135	1	(1	4. 1. 2005)	20. 1. 2005
10. 12. 2004 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	2	(1	4. 1. 2005)	s. Artikel 2
23. 12. 2004 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-212	613	(9	14. 1. 2005)	20. 1. 2005

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 2005**

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 2005	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung GESTA: XD010	3
24.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	4
29.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	5
29.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	7
29.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	7
29.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	8
29.11.2004	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	9
30.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	10
30.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	11
2.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	11
2.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	12
2.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	12
3.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Alion Science and Technology Corporation“ und „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-06-02 und DOCPER-AS-24-07)	13
3.12.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans	16

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die seit 1973 als Loseblattwerk einschließlich eines zusammenfassenden Abschlussbandes erscheinende und vom Deutschen Bundestag herausgegebene Dokumentation wurde bis zum Ablauf der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (2002) vom Nomos-Verlag über den Buchhandel vertrieben. Mit Beginn der 15. Wahlperiode wurde die Loseblattsammlung durch eine elektronische Version (GESTA.online) abgelöst (Internet: www.bundestag.de). Nach Beendigung der Wahlperiode ist weiterhin ein Abschlussband geplant.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2004 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 21. Januar 2005

Tag	Inhalt	Seite
18. 1.2005	Gesetz zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003 GESTA: XA012	18
18. 1.2005	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Tropenholzorganisation	26
24.11.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 18. Dezember 1972	55
3.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Einrichtung internationaler Sektionen italienischer Sprache an deutschen Gymnasien und internationaler Sektionen deutscher Sprache an italienischen Gymnasien	55
10.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Anteon Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-09-01)	58
10.12.2004	Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 3. Juni 2004 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Distributors, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-02-01)	60
14.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 31. Juli 1990 über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	62
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	63
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	64
17.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-03-03 und DOCPER-TC-03-04)	65
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	68
17.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	69
17.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Aliron International Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-16-01)	70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2165/2004 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Apfel)	L 371/3	18. 12. 2004
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2166/2004 der Kommission über die Eröffnung von Zollkontingenten für 2005 für die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft	L 371/6	18. 12. 2004
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2167/2004 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei	L 371/8	18. 12. 2004
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2168/2004 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei	L 371/12	18. 12. 2004
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2169/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 371/18	18. 12. 2004
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2170/2004 der Kommission zur Aufteilung von 5000 t kurzen Flachsfasern und Hanffasern in Form von garantierten einzelstaatlichen Mengen auf Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg für das Wirtschaftsjahr 2004/05	L 371/19	18. 12. 2004
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2171/2004 der Kommission zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2005 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren	L 371/20	18. 12. 2004
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2172/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertiger Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe⁽¹⁾	L 371/26	18. 12. 2004
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2181/2004 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2004/21)	L 371/42	18. 12. 2004
6. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen	L 373/1	21. 12. 2004
6. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2183/2004 des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten	L 373/7	21. 12. 2004
17. 12. 2004 Verordnung (EG) Nr. 2185/2004 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2005 für die Einfuhr von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft	L 373/10	21. 12. 2004

		ABI. EU	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2186/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1613/2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Laos bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	L 373/14	21. 12. 2004
20. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2187/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Kambodscha bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	L 373/16	21. 12. 2004
20. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2188/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Nepals bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	L 373/18	21. 12. 2004
20. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2189/2004 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2005 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	L 373/20	21. 12. 2004
20. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2190/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe	L 373/21	21. 12. 2004
13. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2200/2004 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3030/93 und (EG) Nr. 3285/94 des Rates in Bezug auf die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 374/1	22. 12. 2004
21. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2202/2004 der Kommission zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2005	L 374/31	22. 12. 2004
21. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2203/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 374/36	22. 12. 2004
21. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2204/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 374/40	22. 12. 2004
21. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2205/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung	L 374/42	22. 12. 2004
22. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor	L 375/1	23. 12. 2004
22. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2221/2004 der Kommission über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2005 im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente	L 375/9	23. 12. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 226/2004 des Rates vom 10. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. Nr. L 39 vom 11. 2. 2004)	L 375/35	23. 12. 2004
22. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2223/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	L 379/1	24. 12. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
3. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 der Kommission mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾ <u>(⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 379/13	24. 12. 2004
23. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2230/2004 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend das Netz der Organisationen, die in Bereichen tätig sind, auf die sich der Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erstreckt ⁽¹⁾ <u>(⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 379/64	24. 12. 2004
23. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2231/2004 der Kommission zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 119/97 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus Thailand versandter Ringbuchmechaniken, ob als Ursprungserzeugnis Thailands angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der mit der Verordnung (EG) Nr. 844/2004 eingeführten zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 379/68	24. 12. 2004
23. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2232/2004 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Altrenogest, Beclometason-Dipropionat, Cloprostenol, R-Cloprostenol, Sorbitansesquioleat und Toltrazuril ⁽¹⁾ <u>(⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 379/71	24. 12. 2004
22. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2233/2004 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	L 379/75	24. 12. 2004
10. 12. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2199/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 380/1	24. 12. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2004

Teil I: 26,85 € (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 17,70 € (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2004 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2005 Teil I Nr. 1, 2 und 3 und Teil II Nr. 1 beigefügt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Fax: (02 21) 9 76 68 - 2 78 · E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de